

Teilrevision der Nutzungsplanung

Behandlung der Mitwirkung

Beilage E



**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Die Unterlagen lagen vom 05. März 2021 bis 06. April 2021 öffentlich zur Mitwirkung auf. Innerhalb dieser Frist sind 25 Einwendungen eingereicht worden. 7 weitere Einwendungen wurden verspätet eingereicht. Deren Anträge decken sich jedoch mit den fristgerechten Einwendungen. Sie gelten deshalb ebenfalls als behandelt.

Hinweis

Zur Behandlung der eingereichten Einwendungen gibt die vorliegende „Übersicht der Einwendungen“ Auskunft. Jeder Teilnehmer bekommt den gesamten Bericht zugestellt. Dieser ist anonym abgefasst. Im zugestellten Bericht wird gleichzeitig der jeweilige Textbereich, welcher den Einwendenden betrifft, farbig markiert. Damit kann ein Gesamtüberblick wie auch eine persönliche Behandlung gewährleistet werden. Diese Vorgehensweise stiess in der Vergangenheit bereits auf positive Resonanz.

Aufgrund der öffentliche Auflage, der Überprüfung der Gewässerräume sowie der thematischen Trennung zwischen der Ausscheidung der Gewässerräume und den plangrafischen Nachführungen sowie Gefahrenzonen und Verkehrszonen/-flächen könnte eine heutige Beurteilung der Mitwirkung zu einem anderen Ergebnis führen.

304-11
19. April 2022

Behandlung der Mitwirkungseingaben
Mitwirkung vom 05. März 2021 bis 06. April 2021

Laufnummer der Anträge



Berücksichtigen
Teilweise Berücksichtigen
Nicht Berücksichtigen
Kenntnisnahme

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
01	3	-	Allgemein	Es wird eine verstärkte Information durch die Gemeinde vermisst.	Es wäre auch in jetziger Zeit möglich gewesen eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Es wird zudem die sehr kurze Zeit zur Stellungnahme bemängelt.	Kenntnisnahme: Die Mitwirkungsaufgabe wurde in den üblichen Publikationsorganen publiziert und in üblichem Umfang durchgeführt. Aus Sicht der Gemeinde wurde eine Informationsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt als nicht angebracht beurteilt.
02	17	-	Allgemein	Es wird eine verstärkte Information durch die Gemeinde vermisst. Es wird eine Verlängerung verlangt.	Es wäre auch in jetziger Zeit möglich gewesen eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Es wird zudem die sehr kurze Zeit zur Stellungnahme bemängelt. Ebenfalls werden die Ansichtskarten bemängelt, welche auf dem Computer nicht richtig studiert werden konnten.	Kenntnisnahme: siehe Berücksichtigung von Laufnummer 1 Ergänzung: Die Unterlagen lagen während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe auf der Gemeindeverwaltung auf, weshalb ein Studium der Unterlagen auch ohne Computer möglich gewesen wäre. Eine Verlängerung der Mitwirkung kann nicht gewährt werden.
03	18	-	Allgemein	Es wird eine verstärkte Information durch die Gemeinde vermisst.	siehe Anträge von Laufnummer 2	siehe Berücksichtigung von Laufnummern 1 und 2
04	4	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen bei Fliessgewässern mit einer Sohlenbreite von unter 1.5m ist generell zu verzichten. Es gilt konsequent das Merkblatt des Schwyzer Regierungsrates zur "Festlegung der Gewässerräume" umzusetzen	Aufgrund der Nichtberücksichtigung des Kulturlandes und der damit fehlenden Interessensabwägung, hat die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz den Handlungsbedarf Fliessgewässer des Amtes für Wasserbau, für die meisten Gewässer in der Gemeinde Arth, in ihrer Stellungnahme abgelehnt. Es ist wichtig, dass in der Nutzungsplanung der Gemeinde Arth nicht voraussend auf den Handlungsbedarf Fliessgewässer abgestützt wird. Die Ergebnisse der Vernehmlassung, welche bis am 31. März 2021 lief, sind noch gar nicht vorhanden. Es gilt die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens abzuwarten.	Nicht berücksichtigen Der Kanton definiert im Merkblatt nur, welche Fliessgewässer als sehr kleine Gewässer gelten (solche mit Sohlenbreiten unter 1.50). Dies stellt jedoch keinen absolutn Grund für einen Verzicht dar. Gemäss GSchV "kann" auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes Interesse wird unter anderem ein hohes Revitalisierungspotential angesehen. Bei Verlust von Fruchtfolgeflächen sind diese entsprechend zu kompensieren. Flächen, welche sich im GWR befinden, sind (durch den Kanton) separat auszuweisen und erhalten einen besonderen Status. Diese Flächen können im Notfall beansprucht werden.
05	6	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
06	7	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
07	8	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
08	10	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4 Als Eigentümer der Parzellen neben dem Trebbach, welche in der Nutzungsplanung einbezogen wurden. Unterstützen das Anliegen und die Stellungnahme der Laufnummern 7 und 9 (entspricht Laufnummer 4).	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
09	11	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
10	12	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
11	3	3.4	Fliessgewässer	Alle vorsorglichen Ausscheidungen von teils eingedolten sehr kleinen Fliessgewässer sind ersatzlos aus der Nutzungsplanung zu streichen. Insbesondere diejenigen ausserhalb der Bauzone.	Auffällig, dass alle eingedolten Gewässer innerhalb der Bauzonen eine sehr geringe Revitalisierungspriorität aufweisen. Diejenigen ausserhalb der Bauzonen allerdings ein mittleres bis hohes Revitalisierungspotenzial, bei gleichzeitig sehr geringer Hochwasserschutzpriorität, haben. Es scheint, als möchte man die Grundeigentümer innerhalb der Bauzone vor möglichen Revitalisierungen verschonen?	Nicht berücksichtigen siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4 Gemäss GSchV kann auf die Ausscheidung von sehr kleinen Fliessgewässern verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Revitalisierungsplanung stellt ein solches überwiegendes Interesse dar und ist deshalb zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Revitalisierungspriorität stellt der Kanton Grundlagen zur Verfügung. Diese wurden übernommen. Dabei sind nicht nur eingedolte Fliessgewässer mit hohen Revitalisierungsprioritäten ausgestattet, sondern auch offene Fliessgewässer. Diese Einteilung wurde aufgrund objektiver Kriterien festgelegt.
12	17	3.4	Fliessgewässer	Alle vorsorglichen Ausscheidungen von teils eingedolten sehr kleinen Fliessgewässer sind ersatzlos aus der Nutzungsplanung zu streichen. Insbesondere diejenigen ausserhalb der Bauzone.	siehe Antrag von Laufnummer 11	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 11
13	18	3.4	Fliessgewässer	Alle vorsorglichen Ausscheidungen von teils eingedolten sehr kleinen Fliessgewässer sind ersatzlos aus der Nutzungsplanung zu streichen. Insbesondere diejenigen ausserhalb der Bauzone.	siehe Antrag von Laufnummer 11	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 11
14	3	3.4.3	Fliessgewässer im Gebiet Schwand	Ablehnung der Renaturierung des eingedolten Kleinstgewässer im Gebiet Schwand. Dieser Gewässerraum im Gebiet Schwand ersatzlos aus der Nutzungsplanung streichen.	Die Renaturierung zerstört eine landwirtschaftliche Existenz. Die Parzelle würde durchschnitten, was eine sinnvolle Nutzung verunmöglicht. Hierbei handelt es sich um bestes Kulturland, welches es zu schützen gilt. Es ist unverständlich warum dieses Rinnsal, welches mehrmals jährlich komplett austrocknet und eine geringe Hochwasserschutzpriorität aufweist, renaturiert werden soll. Zudem ist der jetzige Verlauf dieses Kleinstgewässer gar nicht der ursprüngliche. Früher lief dieser nicht westwärts in die Rigiaa, sondern nördlich Richtung Kehlmatli.	Nicht berücksichtigen. Dieser Fliessgewässerabschnitt ist in den Grundlagen des Kantons mit einem hohen Revitalisierungsbedarf gekennzeichnet. Aufgrund der Möglichkeit einer Offenlegung wurde ein minimaler Gewässerraum von 11m ausgeschieden.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
15	17	Beilage C	Fliessgewässer im Gebiet Schwand	Ablehnung der Renaturierung des eingedolten Kleinstgewässer im Gebiet Schwand. Dieser Gewässerraum im Gebiet Schwand ersatzlos aus der Nutzungsplanung streichen.	siehe Antrag von Laufnummer 14	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 14
16	18	Beilage C	Fliessgewässer im Gebiet Schwand	Ablehnung der Renaturierung des eingedolten Kleinstgewässer im Gebiet Schwand. Dieser Gewässerraum im Gebiet Schwand ersatzlos aus der Nutzungsplanung streichen.	siehe Antrag von Laufnummer 14	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 14
17	13	3	Fliessgewässer	Auf welcher Grundlage basiert die Ausscheidung der Gewässerräume, resp. die Festlegung, ob die Sohlebreite kleiner oder grösser als 1.50m beträgt?	Gewisse Bachabschnitte weisen von der Festlegung im Übersichtsplan ab.	Kenntnisnahme. Grundlage für die Bemessung der Sohlenbreite sind die ökomorpholgischen Daten des Kantons. Diese sind im kantonalen WebGis ersichtlich. Diese Daten geben Auskunft über die Sohlenbreiten und die Breitenvariabilitäten. Dies ergibt die nat. Gerinnesohlenbreite. Einzelne Gewässer wurden jedoch mittels Orthophoto sowie Begehung im Feld festgestellt. Die Berechnung des Gewässerraums erfolgt aufgrund der GSchV. Lange Bachabschnitte wurden (aufgrund des Merkblatts des Kantons) in ihrer Breite vereinheitlicht und/oder zusammengefasst.
18	13	3.4.3	Fliessgewässer	Welche spezifischen Gewässerraumbreiten wurden für den Teubertsbach und den Chlausenbach festgelegt? Angaben bezogen auf die gesamte Gewässerlänge und detailliert auf die verschiedenen Gewässerabschnitte.	Die konkreten Angaben sind nicht im Plan ersichtlich	Kenntnisnahme. Die nat. GSB des Teubertsbach liegt bei 4.5m. Daher ist gemäss GSchV ein Gewässerraum von 18.25m festzulegen. Beim Chlausenbach liegt die nat. GSB zwischen 4m und 4.5m was einem Gewässerräum von 17-18.5m entspricht.
19	13	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Was ist konkret in diesen bezeichneten Abschnitten vorgesehen? Liegen bereits konkrete Projekte vor oder wurden Studien über mögliche Renaturierungsmöglichkeiten gemacht?	Beim Teubertsbach und Chlausenbach wurden Bereiche mit grossem Renaturierungspotential definiert. Grundsätzliche Ablehnung gegenüber solchen Renaturierungsvorhaben. Die bezeichneten Gewässerabschnitte weisen eine sehr hohe natürliche Sohlen- und Ufergestaltung auf mit nur wenigen baulichen Veränderungen.	Kenntnisnahme. Das Amt für Gewässer hat über das ganze Kantonsgebiet das Potential der Revitalisierung von Fliessgewässern untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Abschnitte ein hohes Revitalisierungspotential aufweisen. Dies stellt eine Grundlage dar. Einerseits werden darin der Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand sowie die heutige Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts beurteilt. Konkrete Projekte liegen nicht vor.
20	4	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach, Trehbachs, Rindelbachs	Das Amt für Wasserbau hat für den Mühlebach und den Trehbach ein hohes Revitalisierungspotential festgehalten. Die Sicherstellung des Kulturlandes, welches entlang der beiden Bäche aufzufinden ist, gemäss Art. 41c GeSchV wird kaum möglich sein. Denn Kulturland ist kein vermehrbares Gut und es können keine zusätzlichen Flächen geschaffen werden. Für den Mühlbach gilt es festzuhalten, dass dieser von einer Quelle gespiesen wird. Er wurde vor rund 20 Jahren ausgedohlt und Hochwasserschutzmassnahmen wurden ergriffen, welche aus Sicht der Landeigentümer ausreichend sind. Er führt im Normalfall wenig bis kein Wasser. Das schwache Gefälle ist verantwortlich dafür, dass die Sohle bereits heute einwächst. Zweifel am effektiven Nutzen einer Revitalisierung dieses Gewässers. Der Rindelbach verfügt über ein ebenso geringfügiges Gefälle, was mit ein Grund war, warum er vor rund 20 Jahren nicht ausgedohlt wurde. Eine Revitalisierung würde die beiden Heimwesen Hinter-Rindel und Hinter- Erli durchschneiden. Die Bewirtschaftung der beiden Landparzellen wäre ineffizienter, was den ökologischen Nutzen einer Revitalisierung in Frage stellt. Im Rahmen des Handlungsbedarf Fliessgewässer des Kantons Schwyz sollen keine wertvolle FFF verloren gehen. Dies wäre der Fall wenn die Bäche Mühlbach, Trehbach und Rindelbach revitalisiert werden würden. Der Gemeinde Arth dankend, wenn sie sich zielsicher gegen die Revitalisierung der Gewässer Mühlebach und Trehbach zur Wehr setzt. Auch die Gemeinde Arth wäre direkt betroffen, sollte der Kanton Schwyz die vom Bund geforderten 2'500 ha FFF nicht mehr ausweisen können, da so für die Siedlungsentwicklungen gar keine FFF mehr beansprucht werden dürften.	Nicht berücksichtigen. Die Ausscheidung von Gewässerräume wird durch die gesetzlichen Grundlagen festgelegt und ist Pflicht. In Ausnahmen kann jedoch auf den Gewässerraum verzichtet werden. Die Revitalisierungsplanung ist eine Planungsgrundlage des Amt für Gewässer und hält lediglich ein Potential fest. Es ist noch keine konkrete Revitalisierungs-Planung. Der Handlungsbedarf ist die Kombination mit der Hochwasserschutzpriorität. Durch die Festlegung eines GWR gehen noch keine FFF verloren. Diese entfallen erst bspw. bei einer Sohlenverbreiterung oder Verlust von Kulturlflächen. Ob und wie ein allfälliger FFF Ersatz notwendig ist, ist projektspezifisch zu klären. Bei den tangierten Bächen ist aufgrund der vorliegenden Grundlagen ein Gewässerraum auszuscheiden. Ob eine Revitalisierung tatsächlich realisiert wird ist unabhängig vom Gewässerraum zu klären.
21	6	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
22	7	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
23	8	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs ein hohes Revitalisierungspotential festgehalten.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
24	10	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs ein hohes Revitalisierungspotential festgehalten.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
25	11	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs ein hohes Revitalisierungspotential festgehalten.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
26	5	3.4.3	Handlungsbedarf an den Fliessgewässern Mühlibach und Trehbach	Fliessgewässer Mühlibach und Trehbach befinden bezüglich Bachverlauf und Ufergestaltung in einem sehr guten Zustand und benötigen keine Aufwertungen.	Die Hochwasserschutzeinstufung der beiden Bäche (Mühlibach "mittel-hoch" und Trehbach "sehr gering-mittel") sind aufgrund ihrer Vorgeschichte nicht nachvollziehbar. Beide Bäche sind anlässlich des Unwetters von 1987 über die Ufer getreten und verursachten verheerende Flur- und Gebäudeschäden (Stall Kronenhof). Speziell beim Trehbach hat sich die Abflussmenge bei Gewitter markant erhöht, aufgrund des Abwassers der Autobahn. Das Hochwasser bewirkte die Gründung der Wuhrkorporation Riginordlehne. Auch die Einstufung des Revitalisierungsbedarfes mit "hoch-sehr hoch" resp. "sehr hoch" sind nicht verständlich. Früher führten gerade eben die "krummen" Bachverläufe und die Stauden und Bäume an den Ufern immer wieder zu katastrophalen Situationen (gestautes Schwemmholz, stauendes Wasser, lokale Überschwemmung). Die vorgeschlagenen Massnahmen erinnern an einen "Schildbürgerstreich". Zuerst schlagen Experten aufgrund der Hochwasservorfälle die Verbauung der Bäche vor, welches seine erwartete Wirkung immer wieder unter Beweis gestellt hat. Andere Experten aber haben nun die Ansicht, hier wäre eine Revitalisierung dringlich. Nicht zu vergessen sind die damit verbundenen Kosten (Kosten-/Nutzanalyse), welche im schlimmsten Fall von der Wuhrkorporation getragen werden müssen.	Kenntnisnahme Die kantonale Naturgefahrenkarte ist eine Grundlage für die Festlegung des Handlungsbedarfs bei Fliessgewässern. Daraus ergeben sich nur mittlere Gefährdungen bei Hochwasser und Murgängen bei den beiden Bächen. Bei der Revitalisierungspriorität wurde der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand sowie der Grad der Beeinträchtigung des Geschiebehauhalts berücksichtigt. Eine Revitalisierung trägt nicht nur zur verbesserten Ökologie, sondern auch zu einem verbesserten Landschaftsbild bei. Die Revitalisierungsplanung des Amts für Gewässer wird als Grundlage für die Gewässerraumausscheidung verwendet.
27	6	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf GWR bei Parzelle KTN 469	-	Teilweise berücksichtigen. Beim westlichen „Bacharm“ kann aufgrund der Revitalisierungspriorität nicht auf den GWR verzichtet werden. Bei den beiden weiteren „Bachärmen“ kann auf den Gewässerraum verzichtet werden, da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
28	12	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei KTN 469 und KTN 470.	siehe Antrag von Laufnummer 27	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 27
29	9	3.4.3	Fliessgewässer	Überprüfung der Gewässerraumausscheidung vom Gnipenbach, Hänibach und dem östlichen Bach Richtung Stollen.	-	Kenntnisnahme. Der Gnipenbach liegt grösstenteils im Kantonalen Nutzungsplangebiet Sägel und wurde dort noch nicht ausgeschieden. Beim Wildtierkorridor wird auf das aktuelle Bauprojekte abgestützt. Kleine Gewässer mit fehlender Breitenvariabilität können einen grösseren Gewässerraum aufweisen als mittlere Gewässer mit intakter Breitenvariabilität. Die Daten stammen aus dem ökomorpholgischen Datensatz des Kantons. Daher kommen im Gebiet Röteln unterschiedliche Gewässerraumbreiten vor.
30	15	3.4	Fliessgewässer	Der Gewässerraum auf KTN 1101 entlang der Hochwasserschutzmauer, evtl. bachseitig begrenzt durch die Inselstrasse, festlegen.	Eingabe Dezember 2013 und mit Mitwirkungseingabe 13.03.2017 beantragt, dass Gewässerraum der Rigiaa der Schutzmauer bzw. dem gewässerseitigen Rand der Inselstrasse entlang festzulegen. Es wurde bestätigt, dass die konkrete, individuelle Ausscheidung des Gewässerraumes habe im Rahmen der Umsetzung durch die Ortsplanung zu erfolgen. Eine Ausdehnung des Gewässerraumes der Rigiaa auf die Inselstrasse ist weder möglich noch sinnvoll. Diese Strasse erschliesst rechtskräftig ein gesamtes Baugebiet. Das Renaturierungspotential ist lediglich noch bis zur Hochwasserschutzmauer möglich. Die Inselstrasse kann zudem keine gearteten Gewässerschutzinteressen abdecken. Die Massnahmen der Inselstrasse begrenzen den natürlichen Verlauf des Gewässers und so auch seine Gerinnesohle. Ein Ausbau ist weder sinnvoll noch möglich, auch aufgrund der anschliessenden, massiv verbauten Kantonsunterquerung des Gewässers. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die massive Gewässerraumausscheidung als überlagernde Schutzzone (GWÜ) rechtfertigen liesse, hierzu bedarf es noch eine genauere behördliche Erläuterung. Bei der Festlegung des Gewässerraums entlang von KTN 1101 blieben die örtlichen Gegebenheiten unberücksichtigt. Richtigerweise muss die Gewässerraumlinie gewässerseitig entlang der Strasse festgelegt werden.	Nicht berücksichtigen. Gemäss Abklärungen beim Amt für Gewässer kann der Gewässerraum aufgrund der neuesten Rechtssprechung nicht weiter reduziert werden. Die Gemeinde hat die Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebiets in ihrem Gewässerrauminventar (behördenverbindlich) festgelegt, welches im Jahr 2014 genehmigt wurde. In der vorliegenden Teilrevision wird das Gewässerrauminventar in die Nutzungsplanung überführt. Im tangierten Bereich der Parzelle 1101 wird daher auf das Inventar abgestützt. Gemäss GSchV kann der Gewässerraum nur den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten, den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten (Talboden, Hanglagen) und soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist angepasst werden. Da es sich um ein nicht dicht überbautes Gebiet handelt ist der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV auszuschneiden und kann nicht reduziert werden. Massgebend für die Breite des Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite. Diese wird aus der vorhandenen Sohlenbreite und der Breitenvariabilität (Korrekturfaktor) berechnet. Aufgrund unterschiedlicher Breitenvariabilitäten ergeben sich im Abschnitt der Parzelle KTN 1101 andere Gewässerraumbreiten. Die bestehenden Bauten und Anlagen besitzen Bestandesgarantie. Durch die Überlagerung bleiben die baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten weiterhin bestehen.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
31	20	3.4	Fliessgewässer	Auf dem Grundstück Nr. 889 ist a) das Ökonomiegebäude Assek. 1126 mit dem Gewässerraum zu "umfahren" und b) der Gewässerraum zu verkleinern.	-	Kenntnsinahme/Nicht berücksichtigen zu a) Kenntnsinahme zu b) Kenntnsinahme zu c) Der festgelegte Gewässerraum stammt aus dem behördenverbindlichen und genehmigten Gewässerrauminventar aus dem Jahr 2014. Der festgelegte Gewässerraum wurde bereits auf der Parzelle KTN 889 reduziert. Die Ausnützung wird durch die überlagernde Gewässerraumzone nicht beeinträchtigt. zu d) Kenntnsinahme zu e) Kenntnsinahme zu f) Kenntnsinahme zu g) Zu den natürlichen Funktionen eines Gewässers gehören mehrere Eigenschaften. So bspw. die Beförderung von Wasser und Geschiebematerial. zu h) Der Gewässerraum kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Eine Reduktion wurde wie erwähnt bereits innerhalb des Gewässerrauminventars festgelegt und genehmigt. Eine weitere Reduktion entspricht nicht den Vorgaben gemäss GSchV. Siehe auch Gewässerräume der nordwestlichen Nachbarparzellen. zu i) Die beiden erwähnten Beispiele können nicht beigezogen werden da es sich um Spezialfälle handelt. 1. KTN 563 = Es handelt sich um die Erweiterung eines standortgebundenen Fabrikgebäudes. 2. KTN 718= Es handelt sich hierbei um kein natürliches Gewässer. Es kann gemäss Art. 41b Abs. 4c GSchV auf den Gewässerraum verzichtet werden. Zu künstlichen Fliessgewässern zählen (nicht abschliessend): Kanäle für Schifffahrtsverbindungen oder die Energieproduktion, Be- und Entwässerungsrinne, etc.
32	20	3.4	Fliessgewässer	Auf dem Grundstück Nr. 889 ist a) das Ökonomiegebäude Assek. 1126 mit dem Gewässerraum zu "umfahren" und b) der Gewässerraum zu verkleinern.	j) Einwendung, dass bereits ein kantonalrechtlicher Gewässerabstand von 8 m besteht kann nicht als Einwendung verwendet werden. Siehe: • Gemeinderat und kantonale Ämter meinen ein derart grosser Gewässerraum ist selbst dann nicht erforderlich, wenn ein Grundstück der Gefahrenzone gelb zugewiesen ist. (Baubewilligung Oberarth Juni 2019) Die bundesrechtlichen Gewässerraumvorschriften sind strenger als die kantonalen Gewässerabstansvorschriften. Es muss damit gerechnet werden, dass die Anforderungen für Ausnahmen im bundesrechtlichen Gewässerraum verschärft werden. Es ist davon auszugehen, dass der kantonalrechtliche Gewässerabstand demnächst aufgehoben wird bzw. nur noch gelten wird, wo keine Gewässerräume bestehen. Die Eigentümerschaft hat deshalb ein berechtigtes und legitimes Interesse, dass ein allfälliger Gewässerraum in Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten und in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips festgelegt wird.	Nicht berücksichtigen zu j) §66 PBG wird zurzeit vom Kanton überarbeitet. Die kommunalen Gewässerräume sollen, falls vorhanden, diese ersetzen. Die Gewässerräume haben per se nichts mit den Gefahrenzonen zu tun. Diese gelten jedoch als überwiegendes Interesse bei einer Anpassung einer Gewässerraumbreite. Der Gewässerraum auf der Parzelle KTN 889 wurde bereits reduziert und kann nicht weiter reduziert werden. Ein Verzicht des Gewässerraums aufgrund eines künstlichen Gewässers kann nicht erfolgen, da es sich eindeutig um ein natürliches Gewässer mit natürlichem Ursprung handelt. Die baulichen Möglichkeiten werden auf der Parzelle eingeschränkt. Es bleibt jedoch die komplette Ausnützung bestehen.
33	20	3.4	Fliessgewässer	Die vom Gemeinderat am 9. November 2017 abgegebene Erklärung, dass bei Wohn- und Gewerbebauten direkt an Gewässern bzw. direkt auf Ufermauern, ein min. Gewässerraum von 2.00 m ab Gewässeraussenkanten ausgeschieden wird, ist in den Plänen und/oder im Baureglement rechts- bzw. grundeigentümerverbindlich umzusetzen.	Im Erläuterungsbericht von 2014 zum behördenverbindlichen Gewässerrauminventar wurde ausgeführt, dass neue Gebäude einen minimalen Gewässerraum von 2 m ab Ufer ausscheiden müssen. Ebenfalls wurde in einem Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2017 festgehalten, dass bei Wohn- und Gewerbebauten direkt an Gewässern (bzw. direkt auf Ufermauer) ein min. Gewässerraum von 2 m ab Gewässeraussenkante ausgeschieden werden muss. Im Plan 304-11 ist allerdings kein solcher Gewässerraum erkennbar. Auch dem neuen BauR Art. 40b ist kein Hinweis auf einen min. Gewässerraum von 2 m zu entnehmen. Ebenfalls nicht erwähnt wird dieser im Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV. Die beschlossene Gewässerraumausssscheidung (beschlossen am 09.11.2017) ist somit noch nicht umgesetzt.	Nicht berücksichtigen Die erwähnte Reduktion des Gewässerraums betrifft nur bestehende Hauptbauten mit Wohn- und Gewerbenutzung. So wurde auch der Gewässerraum entlang des Gebäudes Assek. Nr. 1125 reduziert resp. um die Fassade gelegt. Die Reduktion auf 2 m ab Ufer stellt eine Ausnahme dar und kann nicht auf noch unüberbaute Flächen projiziert werden. Ein Vermerk im Baureglement erübrigt sich, da die Gewässerräume planlich im Zonenplan festgelegt werden.
34	21	3.4	Fliessgewässer	Es ist auf die Bildung eines Gewässerraumes auf der Deponieliegenschaft zu verzichten. Des Weiteren ist in den Materialien der Nachführung zu vermerken, dass auf das Gesuch hin der Zufluss der Gewässerraum auf der Deponieliegenschaft zu verschieben ist, sodass die zonenkonforme Nutzung sichergestellt werden kann.	Der Zufluss zum Chlausenbach ist «ein sehr kleines Gewässer» im Sinne des Merkblatts des Schwyzer Umweltdepartements über die Festlegung von Gewässerräumen (29.03.2018). Aufgrund dieser Grundlage kann auf den Gewässerraum bei diesem sehr kleinen Fliessgewässer verzichtet werden. Auch das BLN-Gebiet/Teilgebiet, welchem die Deponieliegenschaft angehört (BLN-Objekt Nr.1606) weist keine spezifischen gewässerbezogenen Schutzziele auf, die solche Wiesenrinnale unter besonderen Schutz stellen würden. Die Zonenkonforme Realisierbarkeit eines Ablagerungsvorhaben muss gewahrt bleiben. Es darf nicht sein, dass ein nicht zwingender, unverrückbarer Gewässerraum gebildet wird und das Deponiestück deswegen eine erhebliche Einschränkung erfährt, welche letzten Endes das Deponievorhaben verunmöglicht.	Nicht berücksichtigen Beim Zufluss handelt es sich um ein natürliches Fliessgewässer mit einer nat. Sohlenbreite von ca. 0.6m. Die Gemeinde hat (Erläuterungsbericht Kap. 3.4.3) festgelegt, dass innerhalb des BLN auch kleine Gewässer mit einem Gewässerraum versehen werden. Daher wurde auch für diesen Zufluss ein Gewässerraum festgelegt. Grundsätzlich gelten innerhalb der Gewässerräume strenge Bestimmungen (Art. 41c GSchV) was die Gestaltung und Bewirtschaftung angeht. Eine Verlegung des Gewässerraums kann nur im Zuge einer Verbesserung der heutigen Ausgangslage und im Rahmen einer Revitalisierung erfolgen. Es ist daher denkbar den Zufluss und dessen Gewässerraum an die südliche Parzellengrenze zu legen. Somit könnte allenfalls auch das Hochwasserrisiko (rote Gefahrenzone) entschärft werden.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
35	22	3.4	Fliessgewässer	Breite des Gewässerraums bei Gewässer Nr. 644-0210 (KTN 1713) Arth zu erhöhen bzw. auszuweiten.	Das Gewässer auf Parzelle KTN 1713 tangiert u.a. einen Feuchtlebensraum einer vernässten Mulde mit gewachsenem Flachmoor (Grosseggenried). Vorhandene Landschaftselement (Geotope etc.) in Relevant zum erwähnten Gewässer wie: •Kleinflächiges Moor •Lebensräume für Amphibien und Reptilien •BLN 1606 •Felsblöcke des Goldauer Felssturzes •Behölze & Wildtierkorridor WTK SZ 5 Die ENHK hat in Gutachten vom 06.02.2014 festgehalten, dass die betroffene Geländekammer mit dem Fliessgewässer kleinräumig ein ökologisch und landschaftlich attraktives Strukturmosaik aufweise, dessen zentrale Werte die bewachsenen Felsblöcke und das in der Mulde gelegene Moor darstelle. Laut kantonalem Gesetz gelten Uferbereiche, Riedgebiete und Moore nach §2 LSG als schutzwürdige Biotope. Schutzwürdige Landschaftselemente sind zudem nach §2 LSG u.a. Geotope & erratische Blöcke. Bachläufe und Kleingewässer gelten als ökologische Ausgleichflächen (§3 LSG) und ergänzen den Biotopschutz (§1 Abs. 1 LSG). Als überwiegende Interessen des Naturschutzes gilt insbesondere der Schutz vorhandener standorttypischen Vegetationen und die Erhaltung von Vorkommen. Gewässerabschnitt mit erhöhtem Gewässerraum dienen in solchen Situationen der Biodiversität des gesamten Gewässernetzes in besonderem Masse. Dass die Bedingungen für eine beispielsweise ortstypische Lebensgemeinschaft oder Vernetzung der Lebensräume vorhanden sind belegte bereits die ENHK mit ihrem Gutachten. Laut Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 1&2 muss die berechnete Breite des Gewässerraumes u.a. erhöht werden bei anderen überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV) und bei Schutz vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV). Beide Faktoren sind bei Gewässer-Nr. 6440-0210 ersichtlich und gegeben.	Nicht berücksichtigen Es handelt sich bei den Flächen um keine inventarisierten Moorflächen (weder lokal, regional, kantonal noch national). Unabhängig davon bildet das Gewässer einen Lebensraum für vielfältige Tier- und Pflanzenarten. Art. 41a Abs. 1 der GSchV trifft nicht zu, da es sich nicht um Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie bei gewässerbezogenen Schutzzielen in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten handelt. Eine Erhöhung müsste daher Art. 41a Abs. 3c GSchV entsprechen. Der Gewässerraum müsste erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäss kommunalen Grundlagen besteht kein überwiegendes hohes Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Auch finden sich keine Einträge des Natur- und Landschaftsschutzes im kantonalen Richtplan. Es gilt abschliessend zu erwähnen, dass aufgrund der nat. GSB des Fliessgewässers von unter 1m, auch in Biotopen ein Gewässerraum von 11m auszuscheiden ist. Daher erübrigt sich eine weitere Erhöhung des Gewässerraums.
36	22	3.2	Erläuterungsbericht	Überprüfung des Berichts (sehr kleine Gewässer, Breitenvariabilität).	a. 3.2 Das BFU teilt die Ansicht des Schwyzer Regierungsrates (31.10.2017) nicht, dass Gewässer, deren aktuelle Bachsohlenbreite 1.5 m nicht überschreiten, als sehr kleine Fliessgewässer gelten würden und damit auf einen Gewässerraum verzichtet werden könne. Soweit keine überwiegenden Interessen dem entgegenstehen würden. Bundesgerichtsentscheid Nr. 1C_15/2019 vom 13.12.2019. b. 3.4.7 Bei fehlender Breitenvariabilität beträgt der Korrekturfaktor x 2.0 und nicht x 1.5.	Berücksichtigen. zu a) Die Definitionshilfe S. 14 im Erläuterungsbericht wird ergänzt. Es wird festgehalten, dass es sich um eine "kann" Formulierung handelt. zu b) Die Beispielberechnung auf S. 28 des Erläuterungsberichts wird korrigiert.
37	15	3.3	Uferlinie	Der Änderungstyp Nr. 49 sei ersatzlos zu streichen, evtl. dem Regelfall C zuzuweisen. Die Uferlinie samt Gewässerraum entlang der Parzellen- und nordöstlichen Teil entlang der Konzessionslandgrenze samt Einwasserungsanlage und Ladesteg festlegen.	Auf KTN 130 wird der Bereich von Änderungstyp Nr. 49 irrtümlich als bestehendes Gewässer bezeichnet. Basierend auf der Rechtsgrundlage, dass mit RRB Nr. 803 vom 10.09.2013 die Grenzbereinigung beim Bootshafen Aazopf auf KTN 130 rechtskräftig bewilligt wurde (Zonengrenzkorrektur: Bauzone W2 entlang Grundstücksgrenze KTN 130 parzellenscharf festgelegt), konnte die Uferbefestigung mit Spundwänden entlang KTN 130 als Abgrenzung zur Seeliegenschaft ausgeführt werden. Die Festlegung der Uferlinie bei «Änderungstyp Nr. 49» ist daher unzutreffend. Ebenso die Unterordnung eines Gewässerstreifens unter «Regelfall Typ A» (Erläuterungsbericht S. 15f). Ein Gewässereinschnitt im Sinne einer rückversetzten Seeuferlinie existiert nicht, daher kämen nur «Regelfall Typ C» oder vlt. «Regelfall Typ B» in Frage. Auch im nordwestlichen Einwasserungs- und Erholungsbereich weicht die Uferlinie vom tatsächlichen Verlauf ab, die sollte korrigiert werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die bestehende Land- und Konzessionsfläche nicht zum Gewässerraum anzurechnen wäre. Die befestigte Rampe samt Anlegesteg stellen eine Haab dar und entsprechen als Bootseinfahrt dem Regelytp C.	Berücksichtigen. Die Änderung Nr. 49 wird aufgehoben. Die Flächen verbleiben in der W2.
38	15	3.3	Uferlinie	Änderungsnr. 49. Bereich muss in der Wohnzone W2 bleiben.	Womit die Flächenbilanz in den Unterlagen um 33m2 zu korrigieren ist. Die Gewässerraumlinie muss dementsprechend Richtung See verschoben werden.	Berücksichtigen. Wird entsprechend korrigiert.
39	15	3.3	Uferlinie	Der Teilbereich von KTN 130 zwischen Bootshaus und KTN 129 - als Änderungstyp Nr. 50 bezeichnet - sei vollumfänglich (statt partiell) der Bauzone W2 zuzuweisen und die Gewässerraumlinie entsprechend zu korrigieren.	Auf KTN 130 grenzt ein formwilder, massiver Blocksteinwurf die Liegenschaft parzellenscharf vom Zugersee ab. So stellt dieser Landfläche und nicht Gewässer dar. Eine Gewässerausdehnung auf eine Landfläche ist unzulässig. Der gesamte Landspickel des Änderungstyps Nr. 50 ist der Bauzone W2 zuzuweisen (mit entsprechender Korrektur der Flächenbilanz). Eine Zonengrenzkorrektur wäre dazu auch hinfällig.	Berücksichtigen. Die Änderung Nr. 50 wird angepasst.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
40	20	3.6	Baureglement (Art. 40b Gewässerraumzone)	Der neue Baureglementsartikel 40b betr. Gewässerraum ist so zu formulieren, dass man versteht, was beabsichtigt ist, und welche Eigentumsbeschränkungen allenfalls zu erwarten sind.	Die Bedeutung des neuen Art. 40b Gewässerraumzone im Baureglement lässt sich dem «Normalbürger» nicht erschliessen. Gemäss Randtitel des Artikels geht es um die «Gewässerraumzone». In Abs. 2 ist aber vom «Gewässerabstand» die Rede. «Gewässerraumzone» und «Gewässerabstand» sind nicht das gleiche. Was gilt AUSSERHALB der Parzelle KTN 130? Was ist innerhalb dieser Gewässerräume gestattet oder gefordert? Dies sollte im Baureglement erläutert werden und nicht in einem Erläuterungsbericht oder dgl. Gemäss Plan Nr. 304-11, vom 1.2.21 sind in Arth weite Teile der Kantonsstrasse als Gewässerraumzone bezeichnet. Versteht man Art. 40a Abs. 1 Satz 1 so wie er lautet, wäre die Kantonsstrasse neu «extensiv» zu gestalten und zu bewirtschaften. Zweifel, ob dies gewollt ist und ob der Kanton als Inhaber der Strassenhoheit damit einverstanden wäre. Unklar bleibt auch, welche Abgeltungen bzw. Entschädigungen die Opfer allfälliger Eigentumsbeschränkungen erwarten können (§ 35 Abs. 1 und § 36j PBG).	Teilweise berücksichtigen Der Gewässerraum wird abschliessend durch Art. 36 GSchG und Art. 41c GSchV geregelt. Die Bedeutung des Gewässerraums geht aus dem Erläuterungsbericht hervor. Der Zweck ist unter Art. 40b BauR-E erläutert. Der Absatz 2 behandelt ein Spezialthema. Die Diskrepanz zwischen Gewässerraum und Gewässerabstand wird bereinigt. Die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums wird in Art.41c GSchV geregelt. Eine Wiederholung im kommunalen Baureglement ist daher nicht zweckmässig. Bei der Festlegung der Gewässerräume sind auch Flächen betroffen die den neuen Bestimmungen der Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums widersprechen. Diese Flächen besitzen Bestandesgarantie. Die Gewässerraumzonen und deren Bestimmungen zielen vielmehr auf neue als auf bestehende Bauten und Anlagen ab. Die Arbeitshilfe des Kantons gibt hier entsprechende Auskunft.
41	15	BauR	Fliessgewässer	Auf die in Art. 40b Abs. 2 vorgesehene Sonderregelung nach Geschossen sei zu verzichten (i.e. Streichung des Passus "für das Erdgeschoss"). Satz 3 wie gefolgt zu ersetzen: "Bestehende Bauten und Anlagen bleiben vorbehalten und im Bestand geschützt".	Im Zusammenhang mit dem RRB Nr. 711 von 24. Juni 2014 wurde ab der Liegenschaftsgrenze zur KTN 231 eine Gewässerraumlinie von 2m für standortgebundene Bauten und Anlagen festgelegt. Die nun vorgeschlagene BauR Änderung unter Art. 40b Abs. 2 würde eine nicht nachvollziehbare Verschärfung des festgelegten Gewässerraums darstellen, indem die Gewässerraumlinie von 2m nur noch für das Erdgeschoss gelten soll. Dafür gibt es keinen sachlich vernünftigen Grund. Denn durch die Teilrevision der NP, wird bereits festgehalten, dass der Reduktion der Gewässerraumbreite einerseits keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und andererseits die Hochwassersicherheit bereits mit Betonverbauungen und Stahlträgerverbindungen entlang der Rigiaa gewährleistet ist.	Nicht berücksichtigen In RRB 711/2014 (Erlass Gewässerrauminventar Gemeinde Arth) wird festgehalten: "Eine Anpassung der Gewässerraumlinie ist mit den Bundesvorschriften nur so weit vereinbar, als diese für die Realisierung von standortgebundenen Bauten und Anlagen für den Hafen- und Werftbetrieb erforderlich sind. Die Realisierung nicht standortbedingter Bauten und Anlagen im Bereich der reduzierten Gewässerraumlinie ist nicht möglich." Mit der Reduktion der Gewässerraumlinie auf 2m erfolgt eine deutliche Erleichterung der baulichen Möglichkeiten als bei einer ordentlichen Gewässerraumlinie. Die Verschärfung der Obergeschosse ist daher in Verhältnis der Erleichterung zu setzen. Im Übrigen folgt sie dem RRB 711/2014. Die angetönte Nutzung einer Hafenwartwohnung ist standortgebunden, jedoch im Obergeschoss nicht an einen Standort entlang der Rigiaa angewiesen. Der Antrag des Absatzes 3 kann nicht berücksichtigt werden, da §72 PBG den Bestandesschutz abschliessend regelt.
42	15	0	Baureglement (neue Hafenzone)	Es sei zu prüfen, KTN 130 mit entsprechender Ergänzung des Baureglements einer neuen Hafenzone zuzuweisen. Unter Wahrung des Bestandes von Wohnbauten.	Die baureglementarischen Voraussetzungen einer Bauzone W2 können auf die Liegenschaft KTN 130 kaum angewendet werden. Die Bestandesgarantie wurde mit der Baubewilligung von 25.11.2019 bestätigt. Die Schaffung einer Hafenzone würde sicherstellen, dass künftig zonenkonforme Bauten und Anlagen ermöglicht werden können. Denn dem Hafengelände kommt ein enormes öffentliches Interesse entgegen.	Kenntnisnahme Das öffentliche Interesse am Erhalt der Hafenanlagen besteht. Die vorliegende Teilrevision behandelt jedoch nur die vordringlichen Änderungen und ist keine gesamthafte Überprüfung der Nutzungsplanung. Daher wird das Thema innerhalb der Gesamtrevision (Start nach Abschluss der Arbeiten des kommunalen Richtplans) zu prüfen sein. Die bestehenden Bauten besitzen gemäss §72 PBG Bestandesgarantie.
43	9	3	Fliessgewässer	Wann wurde die Ausscheidung der Gewässerräume aktualisiert?	-	Kenntnisnahme Die Gewässerräume werden in der vorliegenden Teilrevision erstmalig ausgeschieden. Die Gewässerräume entsprechen dem aktuellen Stand.
44	9	3	Fliessgewässer	Wurde die Ausscheidung vor Ort getroffen?	-	Kenntnisnahme Teilweise wurden die Sohlenbreiten im Feld verifiziert. Grundsätzlich wird auf Daten des Kantons unter Berücksichtigung von lokalen Gegebenheiten abgestützt.
45	9	3	Fliessgewässer	Wie wurden die Eigentümer miteinbezogen?	-	Kenntnisnahme Die Eigentümer werden im vorliegenden Verfahren während der Mitwirkung und öffentlichen Auflage miteinbezogen.
46	3	5	Gefahrenzonen	Rückstufung der Hundsbodenhütte von der Gefahrenzone Blau in die Gefahrenzone Gelb.	-	Nicht berücksichtigen Die Abklärung der Gefahrenzone hat keine Änderungen der Gefahrensituation ergeben. Es besteht daher keine Veranlassung an der Gefahrenbeurteilung Änderungen vorzunehmen. Die Gefahrenzone blau wird beibehalten.
47	17	5	Gefahrenzonen	Rückstufung der Hundsbodenhütte von der Gefahrenzone Blau in die Gefahrenzone Gelb.	siehe Anträge von Laufnummer 46	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 46
48	18	5	Gefahrenzonen	Rückstufung der Hundsbodenhütte von der Gefahrenzone Blau in die Gefahrenzone Gelb. Rückstufung Gebiet Schwand von Gefahrenzone blau in Gefahrenzone gelb.	siehe Anträge von Laufnummer 46	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 46
49	15	5	Naturgefahren	Einverstanden, dass KTN 130, 1101 und 147 der Gefahrenzone "gelb" (geringe Gefährdung) zugewiesen wurde.	-	Kenntnisnahme
50	22	6.1.2	Zonenplan (Nachführungen Wald)	Fehler beheben	Waldfeststellungen: Die Nr. 2 liegt westlich auf KTN 1713, die Nr. 3 liegt östlich auf KTN 1713. Im Anhang A des Erläuterungsberichtes, S.45 bei der Aufstellung «Änderungen Waldgrenzen» sind die Revisionsnummern nicht mit dem orientierenden Plan übereinstimmend.	Berücksichtigen Die Nachführungs-Nr. 2 und 3 auf der Parzelle KTN 1713 werden überprüft und mit der Tabelle in Anhang A des Berichts in Übereinstimmung gebracht.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
51	22	6.1.2	Zonenplan (Nachführungen Wald)	Die effektiven Waldflächen (KTN 1713) ausweisen bzw. von der ZM dem Wald zuzuschlagen	Die Flächenmutationen von KTN 1713 (Flächenzuschläge zu Wald) sind falsch, da diese Angaben nur die Waldfläche bis zur Stockgrenze betreffen, jedoch nicht die Waldflächen bis zur eigentlichen Waldgrenze.	Nicht berücksichtigen Die Flächen bemessen sich bis zur Waldgrenze. In den Zonenplänen bilden die "grünen Flächen" die Waldgrenze/-fläche. Die "pinke" Linie ist 2m breit gezeichnet. Auf der einen Seite die Stockgrenze und auf der anderen Seite die Waldgrenze.
52	21	0	Zonenplan	Im Zonenplan ist durch geeignete Markierung festzuhalten, oder in den Materialien der Nachführung ist geeignet zu vermerken, dass eine Rodungsbewilligung in der Deponiezone nur dann erforderlich wird, wenn tatsächlich Bestockung in den Waldarealen geschlagen werden soll.	Die Planfeststellungen sind zutreffend. Mit der Plannachführung von bestockten Flächen zu Waldarealen, kann der Mangel, aus der Einzonung des Deponieareals kommend (fehlende Waldfeststellung/Rodungsbewilligung bei Zuweisung in die Deponiezone, Art. 12 WaG), im Sinne des Planungsrechts behoben werden.	Nicht berücksichtigen Bei den Waldflächen handelt es sich um festgelegte Waldgrenzen mit bestockten Flächen. Daher ist bei allfälligen Rodungen zwingend eine Bewilligung notwendig. Eine entsprechende Ergänzung erübrigt sich somit.
53	22	0	Zonenplan (Deponie Binzenrüti/Buosigen)	Diesen Deponiestandort bzw. die Zone ZM endgültig aus dem Zonenplan bzw. aus dem verbindlichen Zonenplan mit Änderungen Art/Oberarth/Goldau sowie aus dem BauR zu streichen.	a. Verweise auf Entscheide des Regierungsrates und Verwaltungsreichts. b. Bereits in diversen kantonalen Mitwirkungsverfahren zu Deponie verlauten lassen. Nachgeführte Eingaben integrieren die Ausführungen und Begründungen.	Nicht berücksichtigen Es werden nur Nachführungen der Zonen vorgenommen und keine grösseren Zonenanpassungen. Dies ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision.
54	21	0	Allgemein	Vorbemerkungen: Einzonung / Bau- und Betriebsbewilligung für die Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial Buosigen.	Die Umzonung der Aushubliegenschaft KTN Nr. 1713 in die Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung wurde am 24.Juni 2009 vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt (RRB Nr. 717/2008). Der Schelbert AG wurde die Bau- und Betriebsbewilligung für eine Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial erteilt (14.04.2009 und 18.03.2009). Bisher wurden verschiedenste Anpassung vorgenommen. Auf Anfrage des ARE Schwyz wurde bestätigt, dass das BAV Ende August 2002 bestätigt hat, dass aus raumplanungs- und eisenbahnrechtlicher Sicht von Seiten des Bundes keine Einwendungen gegen die Deponie Buosigen vorzubringend sind. Der Richtplan des Kantons Schwyz sieht den Standort nach wie vor in der kantonalen Deponieplanung vor. Das Bedürfnis am Standort Buosigen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial ist anerkannt und ausgewiesen.	Kenntnisnahme An der Zonierung wird in der laufenden Teilrevision keine Änderung vorgenommen.
55	19	4	Zonierung Feinerschliessung	Die Rev.-Nr. 36 bei den Änderungen der Strassengrenzen (Tennmattstrasse) ist in die Zone W2 einzuteilen.	Die Erschliessung der Gewerbezone (Garaventa-Areal) erfolgt direkt ab dem Teil der Tennmattstrasse, welche als Groberschliessungsstrasse ausgeschieden ist und eine Strassenbreite von 6 m aufweist. Der von der Rev.-Nr. 36 betroffene Teil der Strasse weist eine Breit von 5 m auf und dient der Erschliessung des Wohngebietes, bzw. der Landwirtschaftszone. Die Strassenrevision Nr. 36 ist daher zwingend in die W2 und nicht in die Gewerbezone einzuteilen.	Berücksichtigen Die Flächen werden der Wohnzone 2 zugeteilt, da auch diese über die Tennmattstrasse erschlossen wird.
56	16	0	Zonenplan (Nutzungszone Luftseilbahn)	Es seien sowohl die Talstation der Luftseilbahn Kräbel - Rigi-Scheidegg samt Umgelände als auch das Seilbahnstrasse mit den Stützen, soweit auf Gemeindegebiet Arth gelegen, einer geeigneten Nutzungszone zuzuweisen.	Begründungsverweis: Auszug der Konzessionserteilung Nr. 4001 und Plangenehmigung des BAV vom 24. April 2017, betreffend Pendelbahn Kräbel - Rigi-Scheidegg (Bahn-Nr. 71.143). BAV – Plangenehmigungsgesuch der Luftseilbahn Kräbel – Rigi-Scheidegg vom 28. April 2016 5.1 Raumplanung/Raumentwicklung Das Vorhaben müsste vollständig als zonenkonform bewilligt werden können. Bei Anpassung der NP der Gemeinde Arth, sei dafür zu sorgen, dass alle Projektelement – nebst der Tal- und Bergstation auch das Seilbahntrasse mit den Stützen – einer geeigneten Nutzungszone zugewiesen werde und dass sich die grobe Linienführung der Bahn aus Grafik oder Text der NP ergebe. Der Kanton Schwyz und die Gemeinde Arth seien aufzufordern, im Rahmen einer nächsten Anpassung der Nutzungsplanung die Pendelbahn im Sinne der obenstehenden Ausführungen einer geeigneten Nutzungszone zuzuweisen. Die Gesuchstellerin wir zudem dazu angehalten, sich bei der nächsten Zonenplanrevision um die erforderlichen Anpassungen in der Zonenplanung der Gemeinde Arth zu bemühen.	Berücksichtigen Die in der Plangenehmigung des BAV und von der Gesuchstellerin verlangte Einzonung der Flächen wird als dringliche Änderung in die Planunterlagen aufgenommen. Die Flächen werden einer geeigneten Zone zugeteilt. Die Linienführung wird im ZP Landschaft als hinweisender Planinhalt aufgenommen.
57	14	6.1.4	Änderungen aufgrund der Parzellengrenzen	Die Parzelle KTN 1087 in eine Zone (Gewerbezone) zusammenführen.	Die Nachführungen des Zonenplans sollen einheitlich ausgeführt werden.	Berücksichtigen Der westliche Teil der Parzelle wird der Gewerbezone zugeteilt. Die Zonengrenze wird somit zweckmässig festgelegt.
58	14	Anhang A	Detaillierte Auflistung der Änderungen der Parzellengrenzen	Die Änderung Rev. Nr. 9 ist korrekt anzugeben sowie mit der entsprechenden m2 zu ergänzen.	Es handelt sich um G in WG3 anstatt WG4. Der Fehler sollte vorsorglich behoben werden.	Berücksichtigen Die Tabelle im Anhang A wird entsprechend (WG3 anstatt WG4) korrigiert.
59	2	2, S.12	Feinerschliessung, übriges Gemeindegebiet	Überführung des Bereichs "übriges Gemeindegebiet" der Parzelle KTN 966 in die Zone WG4 (wie der Rest des Grundstückes KTN 966).	Dadurch wird die gewünschte Auflösung "übriges Gemeindegebiet" ermöglicht und es findet eine Standardisierung statt, die mit den voraussehbaren Anpassungen in der angrenzenden Kernzone übereinstimmen. Die undefinierte Zone "übriges Gemeindegebiet" wird klar zugeteilt.	Teilweise berücksichtigen Der Ausschnitt im Erläuterungsbericht umfasst zufällig und nur aufgrund der Nähe zur Teilnutzungsplanung "Bahnhof Süd" die Parzelle KTN 966. Bei den Flächen innerhalb der heutigen üG auf der Parzelle KTN 966 handelt es sich mehrheitlich um keine Erschliessungsflächen. Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um Nachführungen aufgrund der Erschliessungsflächen sondern um Einzonungen in Bauzonen im Umfang von ca. 200m2. Die Strassenflächen am nordwestlichen Grundstücksteil können analog zu anderen Strassenflächen umgezont werden, da Sie zur Feinerschliessung und somit zu den Erschliessungsflächen zählen.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
60	20	0	Zonenplan (Legenden)	Die Planlegenden sind korrekt zu formulieren oder zu erläutern.	a) Gemässe dem als «verbindliche Grundlage» bezeichnete Plan Nr. 304-11 vom 01. Februar 2021, welcher auf der Website der Gemeinde vorzufinden ist, sollen die wichtigsten Zonen der Gemeinde neu als «überlagernde Zonen» ausgediechten werden. b) Ausserdem ist zu entnehmen (auf dem gleichen Plan), dass das «übrige Gemeindegebiet» und das «Reservegebiet» als «weitere Zonen» gelten sollen. In der Regel geht man davon aus, dass es beim «übrigen Gemeindegebiet» und beim «Reservegebiet» NICHT um Nutzungszonen bzw. NICHT um eigentliche Zonen handelt (§ 16 Abs. 2 VVzPBG). Im Baureglement der Gemeinde Arth ist dies sogar ausdrücklich so festgehalten (Art. 41 i.V. mit Art. 42 Abs. 2; vgl. auch Art. 30 Abs. 1 lit. c). Das Qualifizieren der beiden erwähnten Gebiete als «weitere Zonen» widerspricht somit nicht nur vorherrschender Auffassung und übergeordnetem Recht, sondern schafft auch einen Widerspruch zum Baureglement. c) «Perimeter Abgrenzungen», «Gestaltungsplanpflichten», «Abweichungen von der LSV», «Planungswerte», «Baulinien» und Strahlungsbezogene Baubeschränkungen werden neu als «überlagernde Zonen» qualifiziert und bezeichnet. Jede Ausscheidung oder Abgrenzung einer Zone ist zwar eine planerische Festlegung, daraus kann aber kaum abgeleitet werden, dass jede planerische Festlegung oder Abgrenzung eine (überlagernde) Zone darstellt. d) Wie verhält es sich mit der hellblauen, strichpunktieren «Gewässerabstandslinie»? Soweit ersichtlich, ist sie im Plan Nr. 304-11 nicht ersichtlich. Ausserdem ist eine zweite Linie in violetter Farbe, ebenfalls als Baulinie (Gewässerabstandslinie) betitelt, anzutreffen. Zudem fehlt im Baureglement zu den beiden «Baulinien» eine zugehörige Bestimmung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 PBG. Soweit ersichtlich ist im Reglement nur die «Raumsicherung für künftige Vorhaben» gesichert (Art. 28a BauR). Nach der Rechtsprechung muss im Baureglement die Bedeutung einer planerischen Festlegung oder Eigentumsbeschränkung zwingend definiert werden (vgl. RRB nr. 605/2015 vom 3.6.2014, Lauerz).	Berücksichtigen zu a) Es handelt sich um einen Fehler in der Legende. Es handelt sich dabei um "Bauzonen" und nicht um "überlagerte Zonen". Der Plan wird korrigiert. zu b) Es handelt sich bei der Unterteilung der Legende um die Unterteilung gemäss dem "Geodatenmodell Nutzungsplanung kommunal" des Kantons Schwyz. Die Legendeüberschrift wird mit "Weitere Zonen, Gebiete und Flächen ausserhalb der Bauzonen" ergänzt. zu c) Auch hier handelt es sich um die Unterteilung gemäss "Geodatenmodell". Die Legendenüberschrift wird zu "Überlagernde Zonen und Festlegungen" ergänzt. d) Die blaue Baulinie (Gewässerabstandslinie) innerhalb der Kategorie "Überlagernde Zonen und Festlegungen" befindet sich im Bereich des Tierparks (Parz. KTN 695). Aufgrund der Festlegung des Gewässerraumes des angrenzenden Fliessgewässers ist die Baulinie zu hinterfragen. Die rot/violette Baulinie (Gewässerabstandslinie) innerhalb der Kategorie "Orientierender Planinhalt" ist orientierend und daher nicht verbindlich. Aufgrund der Festlegung des Gewässerraumes des angrenzenden Fliessgewässers ist die Baulinie zu hinterfragen. Die Festlegung von baurechtlichen Bestimmungen wird geprüft.
61	23	3.3	Stehende Gewässer (Bootshaabe)	Fehler im Erläuterungsbericht (S. 15). Bootshaben sind zu ignorieren, wenn sie nicht mehr als 50m2 gross sind...	Bootshaben unter 50m2 sind zu ignorieren. Falsche Wiedergabe.	Der Erläuterungsbericht wird angepasst.
62	23	Be	Zonenplan (Nachführungen Seeufer)	Uferlinien bei den folgenden Änderungen (a bis i) erneut prüfen	Erläuterungsbericht Anhang A und D, einzelne Fälle zu überprüfen: a) Bei Änderung 15: Prüfen Bachmündung; b) Zwischen Änderungen 35 und 36 – bei Bachmündung ist ein ausreichender Gewässerraum auszuscheiden; c) Änderungen 44-48: Abgrenzung Gewässer Rigaa – diese Abgrenzungen sind zu überprüfen, v.a. im Deltabereich; d) Änderung 68 / Anhang D Folie 30: die schräge Abgrenzung scheint nicht begründet; e) Änderung 88 / Anhang D Folie 38: die Abgrenzung beim Bach Nr. 623-0000 ist zu überprüfen und ein für eine Revitalisierung ausreichender Gewässerraum festzulegen; f) Änderungen 146-148: Abgrenzung ist dann o.k., wenn am Ufer gegenüber der Gewässerraum vergrössert wird/werden kann; g) Änderungen 149 & 151: Abgrenzung ist dann o.k., wenn am Ufer gegenüber der Gewässer-raum vergrössert wird/werden kann; h) Änderungen 150, 152 & 153: was bedeutet diese Abgrenzung? Es ist sicherzustellen, dass an diesen Gewässerabschnitten der für eine Revitalisierung ausreichende Gewässerraum ausgediechten wird; i) Änderung 186(?) / Anhang D Folie 57: Bereich bei der Einmündung Bach Nr. 000-2790 ist zu überprüfen	Teilweise berücksichtigen zu a) Keine Änderung. Der Entwurf wird beibehalten. Kann als Bootsbucht bezeichnet werden (ca. 15m2.) zu b) Es besteht ein GWR von 15m ab Uferlinie. Bereich eingeschränkt durch Zugerstrasse und bestehende Bauten. Der GWÜ deckt praktisch ganzer Uferbereich ab. Zu c) Bei Fliessgewässern werden keine Uferlinien festgelegt. Diese sind gemäss der amtlichen Vermessung zu übernehmen resp. die Gewässerachse ist massgebend. Gewässerraum nicht ab Ufer festgelegt, sondern über die gesamte Breite ab Mittelachse. Zu d) Es handelt sich um Gewässerflächen. Auf die Einzonung wird verzichtet. zu e) Grundlage bildet der 15m-Abstand ab der Uferlinie sowie das Gewässerrauminventar. Beide ergeben die Abgrenzung. Der Entwurf wird beibehalten. zu f und g) Es handelt sich hier nur um Bereinigungen von Zonengrenzen und nicht um den Gewässerraum. Dieser wird unabhängig davon festgelegt. Der Entwurf wird beibehalten. zu h) Nr. 150 und 152 müssen ebenfalls der ÜG zugeteilt werden. Der Gewässerraum wird durch die Gewässerraumzone festgelegt und hat keinen Einfluss auf vorliegende Zonierung.
63	23	3.4.1	Gewässerräume bei Fliessgewässern	Vor allem in Bereichen von Bachmündungen ist die Situation nochmals zu überprüfen.	Insbesondere im Müngundsberich der Rigaa ist rechtsufrig ein grösserer Gewässerraum zu prüfen bzw. auszuscheiden.	Nicht berücksichtigen
64	23	3.4.2	Gewässerräume bei Fliessgewässern	Es sind für eingedolte Gewässer ausreichende und ausgewogene Interessensabwägungen im Sinne von Art. 3 RPV durchzuführen und entsprechende Gewässerräume festzulegen.	Für den Quellenbach, Abschnitte 1, 2, 3, 4 heisst es im Erläuterungsbericht, Seite 21 / Anhang B, Seite 3 ff.;, ist ein geringes Revitalisierungspotenzial angegeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass von vornherein jede Ausdolung auszuschliessen ist.	Nicht berücksichtigen

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
65	23	3.4.2	Gewässerräume bei Fliessgewässern	Es sind für eingedolte Gewässer ausreichende und ausgewogene Interessensabwägungen im Sinne von Art. 3 RPV durchzuführen und entsprechende Gewässerräume festzulegen.	•Sagenbach, Abschnitt 1: Die gemäss Erläuterungsbericht, Seite 22 / Anhang B, Seite 5 f. angegebene sehr geringe Revitalisierungspriorität ist nicht nachvollziehbar. Im Mündungsbereich wäre eine Revitalisierung möglich und anzustreben. Auch wenn eine Offenlegung des Abschnitts zum jetzigen Zeitpunkt nicht als verhältnis-mässig eingestuft wird, ist deshalb ein bereits planerisch fixierter Verzicht auf jegliche Ausdolung nicht angebracht. •Turmbach: eine sehr geringe Revitalisierungspriorität nicht nachvollziehbar, könnte den Bach z.B. öffnen und leicht verlegen. •Fliessgewässer Gebiet Klösterli angeblich fehlende Revitalisierungspriorität nicht nachvollziehbar. Man könnte auch hier den Bach öffnen •Fliessgewässer Gebiet Badli und Mettli: nicht nachvollziehbar, dass auf die Festlegung eines Gewässer-raums verzichtet werden soll •Fliessgewässer Gebiet Schwand: zu bezweifeln, dass der ausgeschiedene Gewässerraum genügend gross ist	Nicht berücksichtigen Die Grundlagen der Revitalisierung stammen vom Kanton (Handlungsbedarf Fliessgewässer Kanton Schwyz, Revitalisierungspriorität). An diesen wird festgehalten. Ein heutiger Verzicht schliesst einen projektbezogenen und zukünftigen Gewässerraum nicht aus. Daher wird am jetzigen Verzicht festgehalten. Im Gebiet Schwand wurde der Gewässerraum gleich gross wie die südöstlichen Bereiche ausgeschieden.
66	23	3.4.3	Gewässerräume bei Fliessgewässern	Es sind die Gewässerräume für die Gewässer ausserhalb der Bauzonen korrekt auszuscheiden und dabei z.B. auch die Schutzziele gemäss VBLN zu berücksichtigen.	Es ist keineswegs zutreffend, dass die BLN-Gebiete keine gewässerbezogenen Schutzziele hätten. Das BLN-Gebiet 1604 "Lauerzersee", BLN-Gebiet 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi" und BLN-Gebiet 1607 "Bergsturzgebiet von Goldau" haben alle drei ausführlich beschriebene Schutzziele. Es nicht nachvollziehbar, wie behauptet werden kann, die betroffenen BLN-Gebiete würden alle keine gewässerbezogenen Schutzziele aufweisen.	Berücksichtigen Die Bezeichnung, es würden keine gewässerbezogenen Schutzziele bestehen, wird angepasst, denn dies trifft nicht zu. Die Schutzziele wurden bei der Ausscheidung von Gewässerräumen bei Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen berücksichtigt. Ebenfalls widersprechen die Gewässerräume und weitere Festlegungen der vorliegenden Teilrevision den Schutzzielen nicht. Die Schutzziele umfassen allgemein die Lebensräume von Gewässern. Es entspricht somit den Schutzzielen (und auch dem Interesse des Antragstellers), dass jegliche Fliessgewässer auch unter 1.50 innerhalb der BLN Gebiete mit Gewässerräumen versehen sind.
67	23	3.4.3	Gewässerräume bei Fliessgewässern	Es ist auch an Gewässern mit natürlicher Solenbreite von weniger als 1.5 m Gewässerräume festzulegen. Davon zu befreien sind nur kleine Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. D, wenn sie nicht in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind, eine natürliche Sohlenbreite von weniger als 20 cm aufweisen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	Das Merkblatt des Kantons zur Festlegung der Gewässerräume von 2018 ist umstritten. Der pauschale Verzicht auf Gewässerräume bei Gewässern mit aktueller Solenbreite kleiner 1.5 m entspricht nicht dem Sinn der Arbeitshilfe des BAFU. Zudem wurde die nach Art. 41a Abs. 5 GSchV nötige Interessenabwägung im Einzelfall weder durchgeführt noch dokumentiert. Ein pauschaler Verzicht überall dort, wo weder Hochwasserschutz noch Revitalisierungspotenziale vorhanden sind, entspricht nicht einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV, auf die in der Arbeitshilfe BAFU in Modul 1 S. 12 explizit verwiesen wird.	Nicht berücksichtigen Der Handlungsspielraum wurde durch den Kanton durch das Merkblatt festgelegt. Es wurden nur vereinzelte Fliessgewässer nicht mit Gewässerräumen versehen. Der Grossteil der Fliessgewässer befindet sich innerhalb der BLN Gebiete und es wurden somit Gewässerräume festgelegt (siehe Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume). Eine Interessensabwägung ist daher nicht mehr notwendig. Die Grösse von 20 cm (nat. GSB) ist willkürlich und kann nicht beigezogen werden. Durch den Referenzdatensatz des Kantons wurden alle Fliessgewässer der Landeskarte 25 berücksichtigt.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
68	23	3.4	Gewässerräume bei Fliessgewässern	Es ist zu überprüfen, ob alle Fliessgewässer berücksichtigt wurden - vgl. Swisstopo "Zeitreise" bzw. ob die Gewässerräume ausreichend breit sind.	Bei der Sichtung der festgelegten bzw. nicht festgelegten Gewässerräume ist aufgefallen, dass einige früher vorhandene Bäche nicht berücksichtigt wurden. Zudem ist fraglich, ob die Gewässerräume bei den blauen eingezeichneten Abschnitten jeweils ausreichen breit sind. Dies betrifft folgende Fliessgewässer (Aufzählung nicht abschliessend): •628-0000 ? / Bach bei Zuebach •631-0000 / Chlausenbach – nur tw. blau •2??? / Bach bei Acheri (swisstopo-Zeitreise) – fehlt vollständig. •632-0000 / Züngelibach (swisstopo-Zeitreise) =? Sagenbach und 632-0010 – nur tw. blau •2??? / div. Bäche in der Ebene zwischen Steigenbach und Bach 616-0400 – fehlen vollständig •616-0400 / Bach bei Auelihof – hier ist ein Verzicht auf Gewässerraumausscheidung nicht begründet •2??? / Bäche beim Mülimoos - fehlend •522-0010 / Gewässer zwischen Hinter Erli und Mettli •616-0010 / ? eingedolt bis Kreisel? •616-0390 / eingedolt im Gebiet Badli •615-0000 / Kienbach •614-0010 / Name? •644-0210 / Bach im Gebiet Binzenrüti - blau, Gewässerraum zu klein; Bäche innerhalb ML Sägel/Lauerzersee bzw. kant. Naturschutzgebiet – keine GWR = falsch: Falls Ausscheidung Gewässerräume im Rahmen des kant. NP, dann nur Hinweis, dass sep. Planungs-verfahren (Angabe keine Gewässerraum-Ausscheidung = falsch). Die Gewässerräume von Fliessgewässern innerhalb von BLN-Gebieten Rigi und Lauerzersee müssen generell überprüft und wohl angepasst werden; da diese BLN-Gebiete entgegen den Behauptungen im Erläuterungsbericht sehr wohl gewässerspezifische Schutzziele haben.	Teilweise berücksichtigen Es wurden grundsätzlich alle Fliessgewässer der Landeskarte LK25 berücksichtigt. Diese sind im Referenzdatensatz des Kantons enthalten. Diese wurden in den Methodikplänen "Übersichtsplan Grundlagen Gewässerräume" sowie "Übersichtsplan Festlegungen Gewässerräume" dargestellt. Alte Bäche werden in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. An der "Nicht-Festlegung" der Gewässerräume im kant. Nutzungsplan wird festgehalten. Grundsätzlich erfolgte eine Ausscheidung von Gewässerräumen auch innerhalb der BLN-Gebiete. Dadurch sind der Grossteil der "kleinen" Fliessgewässer ebenfalls mit der Ausscheidung eines Gewässerraums berücksichtigt. Der Bericht wird mit den Schutzzielen ergänzt. Die Gewässerräume werden nicht angepasst und werden beibehalten.

Nr.	Einwender	Kap.	Thema	Antrag / Anliegen	Begründung / Beschreibung	Art der Berücksichtigung
69	24	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
70	24	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
71	25	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Auf die Ausscheidung eines gewässerraums der eingedolten Gewässers auf KTN 567 ist zu verzichten.	Es kann soweit keine überwiegenden Interessen entgegen stehen auf den Gewässerraum verzichtet werden. Gemäss Grundlagenkarte ist der Abschnitt eingedolt und es ist mit einer Sohlenbreite unter 1.5m eingezeichnet. Daher kann darauf verzichtet werden.	Nicht berücksichtigen Massgebend sind hier die weiteren überwiegenden Interessen. Es wurde daher im Beilage C des Erläuterungsberichts eine Interessensabwägung vorgenommen. Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung besitzt der Abschnitt eine mittlere Revitalisierungspriorität. Dies stellt im Zusammenhang mit den vorherigen sowie weiteren Abschnitten des Bachs ein überwiegendes Interesse dar. Daher kann auf den Gewässerraum im tangierten Abschnitt nicht verzichtet werden.
72	1	0	Allgemein Zonenplan	Einzonung der Erweiterung des bereits bebauten Grunstücks KTN 55, Riedmatt, 6415 Arth, in die Bauzone.	Erweiterung liegt im Ermessensspielraum der Gemeinde. Es geht nicht um die Einzonung von landwirtschaftsflächen sonder um die Umzonung einer bereits bebauten und erschlossenen Fläche, welche nachhaltig in die Umgebung integriert und nahtlos in das umliegende Quartier eingebunden werden kann. Dies im Sinne einer massvollen Siedlungsentwicklung. Es ist im Interesse aller durch eine Umzonung der besetehenden Gebäude, diese aufzuwerten, den Unterhalt zu sichern und nicht dem Zerfall zu überlassen.	Nicht berücksichtigen Das Einzonungsgesuch wurde unabhängig zur vorliegenden Teilrevision bereits verschiedentlich ablehnend beurteilt. Im Rahmen der Behandlung der Mitwirkung wurde das Anliegen erneut beurteilt. Im Vergleich mit anderen vorhandenen Einzonungsgesuchen sind durchaus bessere Arealstandorte für Siedlungserweiterungsmöglichkeiten in der Gemeinde Arth vorhanden, wonach zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einzonung der Fläche innerhalb der vorliegenden Teilrevision verzichtet werden muss.
73	26	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
74	26	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
75	27	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
76	27	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
77	28	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
78	28	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
79	29	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
80	29	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
81	30	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
82	30	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
83	31	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
84	31	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20
85	32	3.4.3	Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone	Verzicht auf Ausscheidung GWR bei Fliessgewässern mit Sohlenbreiten unter 1.5 m	siehe Antrag von Laufnummer 4	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 4
86	32	3.4.3	Fliessgewässer (Revitalisierungsplanung)	Verzicht auf Revitalisierung des Mühlebach und des Trehbachs.	siehe Antrag von Laufnummer 20	siehe Berücksichtigung von Laufnummer 20